

LRS in der Sekundarstufe II

Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleiches (NTA) im Falle einer „**schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens**“ gemäß §13 Ab. 7 APO-GOST ist zu beachten, dass dem zeitweiligen Verzicht auf eine Leistungsbewertung bei „schriftlichen Arbeiten und Übungen“ in der Sekundarstufe II die folgende, bundesweit geltende KMK-Regelung gemäß § 13. 2 APO-GOST entgegensteht:

Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Einführungsphase und um bis zu zwei Notenpunkte in der Qualifikationsphase.

Ein Nachteilsausgleich beschränkt sich daher in der Regel auf eine Zeitzugabe. Je nach Art des Nachteilsausgleichs wird die Zeitzugabe als „Lesezeit“-Zugabe oder als „Korrekturzeit“-Zugabe gewährt.

Dokumentation

Nachteilsausgleiche sind wie in der Sek I in der Schülerakte zu vermerken. Außerdem wird dokumentiert, wann und in welchem Kontext der NTA mit den Eltern beraten und besprochen wurde. Die Dokumentation dient als Nachweis für die Angemessenheit der Maßnahmen und ist Voraussetzung für eine entsprechende Bewilligung eines NTA im Zentralabitur durch die obere Schulaufsicht. In diese Entscheidung fließen also die Fördermaßnahmen und bewilligten Nachteilsausgleiche der Sek I und Sek II mit ein.

Beantragung, Genehmigung, Art und Umfang eines LRS Nachteilsausgleichs in der gymnasialen Oberstufe

Wer stellt den Antrag und wo:

Eltern beantragen einen LRS Nachteilsausgleich formlos bei der Schulleitung. Soll ein Nachteilsausgleich aus der Sekundarstufe I fortgeführt werden, suchen die Eltern das Gespräch mit der Oberstufenkoordinatorin. Das Gespräch sollte vor dem Übergang in die EF (z.B. am Elternsprechtag im 2. Halbjahr) geführt werden.

Unterlagen:

Die „besonders schwere Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens“ wird durch ein Attest bestätigt. Weitere Nachweise wie medizinische Diagnosen oder Bescheinigungen über die Teilnahme an Fördermaßnahmen werden ergänzt.

Merke: Aus vorhandenen Gutachten und Attesten kann kein zwingender Anspruch auf einen LRS Nachteilsausgleich abgeleitet werden. Entscheidend ist die fachlich-pädagogische Einschätzung durch die Schule.

Bewilligung eines LRS Nachteilsausgleichs:

Die Schulleitung legt nach Beratung mit der Stufenkonferenz und Rücksprache mit der/dem Schüler_in sowie den Erziehungsberechtigten Art und Umfang für die einzelnen Fächer fest. Dieser wird in der Schülerakte dokumentiert, allen Beteiligten bekannt gegeben und ist bindend. Die Zentralen Klausuren in der EF sind keine Prüfungen, deshalb entscheidet auch dort die Schulleitung über die Art und den Umfang eines NTA.

Überprüfung:

Regelmäßig und ggf. an veränderte Bedingungen anpassen. Nach Möglichkeit soll ein sukzessiver Abbau des NTA im Verlauf der gymnasialen Oberstufe erfolgen.

Art und Umfang eines LRS Nachteilsausgleichs für Klausuren in der Sek II:

Individuelle Verlängerung von Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten.

Art und Umfang eines LRS Nachteilsausgleichs im Abitur:

Möglicherweise 15 Minuten Korrekturzeit (in einer anderen Farbe) nach Abschluss der inhaltlichen Arbeit. Möglicherweise Verlängerung der Auswahlzeit (nur bei geringem Lesetempo aufgrund einer erheblichen Leseschwäche). Bei mündlichen Prüfungen entscheidet die Schule, ob eine Verlängerung der Vorbereitungszeit (nur bei geringem Lesetempo aufgrund einer erheblichen Leseschwäche) gewährt wird.

Wann: Spätestens nach den Herbstferien des den Abiturprüfungen vorausgehenden Jahres.

An Wen: Die Schule stellt den NTA an den zuständigen Dezernenten der Bezirksregierung Arnsberg (z.Zt. Herr Heins).

FAQ 8: Sind LRS Anlass für sonderpädagogische Förderung? Nein

Informationen zusammengestellt aus:

- 1. Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten für die Gymnasiale Oberstufe sowie für die Abiturprüfung – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen, Stand Juli 2017*
- 2. Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) – Fragen und Antworten – Eine FAQ-Liste für Lehrkräfte, Bezirksregierung Arnsberg*
- 3. PPP Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS), Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen*